

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 18. März 2016 / AO-CJR
VL EL-Reform

**Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV sind sozialpolitisch wichtig und unbestritten. Sie schützen bedürftige AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger vor Armut, helfen zur Existenzsicherung und richten sich nach dem Bedarf, statt giesskannenartig verteilt zu werden. Das enorme bisherige und prognostizierte Kostenwachstum ist aber erschreckend. Auch ist das System mit vielen Fehlanreizen versehen. Um die Existenzsicherung für AHV/IV-Rentner langfristig zu garantieren, erachten wir eine umfassende und grundlegende Reform in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen als wichtig und dringend. Der vorgelegte Reformentwurf vermag den Herausforderungen nicht entgegenzutreten. Rechnet man die zurzeit im Parlament behandelte EL-Ausbauvorlage zu den Mietzinsmaxima den Einsparungen der vorliegenden Reform hinzu, ergibt sich ein Nullsummenspiel¹. Angesichts dieser Überlegungen lehnen wir die Reform in diesem begrenzten Umfang klar ab. Die Vorschläge des Bundesrates sind schlicht nicht ausreichend.

1. Unser Sanierungsansatz

Die Sanierung der EL muss auf den Grundlagen der Bundesverfassung erfolgen. Die für die Schweiz grundlegenden Werte der Selbstverantwortung (Art. 6 BV), der Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV) und der Existenzsicherung (Art. 122a BV) müssen neu ausbalanciert werden. Daraus ergeben sich drei wichtige Ansätze:

1. Der liberale Verfassungsgrundsatz der Selbstverantwortung verlangt, dass zuerst die eigenen vorhandenen wirtschaftlichen Mittel für die Existenzsicherung eingesetzt werden. Dazu gehören insbesondere alle Leistungen der drei Säulen der Altersvorsorge.
2. Der Grundsatz der Wohneigentumsförderung gebietet es, Gelder der Altersvorsorge auch für Wohneigentum zu verwenden. Wohneigentum soll aber bei der Berechnung der EL in angemessener Weise berücksichtigt werden.
3. Die EL sind zudem einzig und allein auf den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung auszurichten und grundsätzlich darauf zu beschränken.

Kurz: Wir wollen eine Ausrichtung der EL auf die Existenzsicherung, wir wollen die Eigenverantwortung einfordern und die Wohneigentumsförderung nicht aushöhlen.

¹ Die EL-Reform bringt maximal 171 Millionen Einsparungen bei den EL und die Anpassung der EL-Mietzinsmaxima verursacht Mehrausgaben von 168 Millionen Franken. Dies ergibt eine maximale Einsparung von drei Millionen Franken. Gemessen am Ausgabenvolumen von heute 4.7 Milliarden Franken ist dies etwas mehr als ein halbes Promille der EL-Ausgaben.

2. Unsere Forderungen

1. Die Reform der EL soll grundsätzlich nicht aus einer Kürzung der Leistungen bestehen. Hingegen muss der Zugang zu den EL über strengere Anspruchsvoraussetzungen, die den Grundsätzen der Selbstverantwortung und der Existenzsicherung gerecht werden, beschränkt werden.
2. Wir lehnen jede Einschränkung der heutigen Möglichkeiten zum Kapitalbezug in der zweiten Säule ab. Eine Person soll frei über die verschiedenen Möglichkeiten entscheiden können, aber in der Konsequenz ihren Entscheid auch verantworten müssen. Dass Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge zu anderen als die dafür vorgesehenen Zwecken missbraucht werden, ist auch für uns stossend. Aber gerade deswegen verlangte die FDP bereits vor drei Jahren in der Motion [12.4170](#), dass die Zweckentfremdung des Vorsorgekapitals verhindert werden solle, anstatt die Bezugsmöglichkeiten einzuschränken.
3. Alle Freibeträge für das Vermögen sollen auf das Niveau vor der Totalrevision 2008 gesenkt werden.
4. Vermögensverzicht oder Vermögensverzehr müssen konsequenter erfasst und schärfer sanktioniert werden. Zuerst sollen die eigenen Mittel eingesetzt werden, bevor die Steuerzahlenden die Existenzsicherung finanzieren müssen.
5. Die Minimalgarantie der EL für die Krankenkassenprämien sowie die Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien sollen von den Kantonen bestimmt werden ([15.3465](#)). Die Kantone legen auch für die restliche Bevölkerung die Höhe der Prämienverbilligung fest.
6. Sanktionsmöglichkeiten des Bundes gegenüber den Kantonen im EL-Durchführungsbereich lehnen wir als völlig unnötig ab. Die Kantone sollen und können hier selber entscheiden.

Diese sechs Massnahmen führen nicht zu einer Verschiebung in die Sozialhilfe und helfen, die Existenz angemessen zu sichern.

3. Zusätzliche Massnahmen, welche möglich und leicht umsetzbar sind

Die Vorschläge des Bundesrates reichen bei weitem nicht aus, um das EL-System besser zu steuern. Deshalb schlagen wir vor, zusätzliche Massnahmen zu prüfen und zu konkretisieren:

1. Wir fordern, dass eine neue, zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von EL eingeführt wird: Konkret regen wir an, einen gesetzlichen Schwellenwert beim Vermögen einzuführen. Durch diesen Schwellenwert konkretisieren wir die Grenze zwischen der Selbstverantwortung der Einzelpersonen und der Gesamtverantwortung des Staates. Personen, welche beispielsweise ein steuerliches Reinvermögen von über 100'000 Franken haben, sind schlichtweg nicht in ihrer Existenz gefährdet. Der Schwellenwert kann differenziert ausgestaltet werden, um damit vorhandenem Wohneigentum Rechnung zu tragen.
2. Wir fordern, dass wieder gesetzliche Höchstbeträge für die EL eingeführt werden. Die Kantone und nicht der Bund sind für die Regelung der Alters-, Pflege- und Invalidenwohnheime zuständig. Die Kantone können heute deshalb für EL-Bezüger im Heim die anrechenbaren Tagestaxen begrenzen. Eine Grenze soll es aber auch für Personen geben, welche nicht im Heim, sondern eben zu Hause leben. Für diese Personengruppe gab es bereits bis 2008 eine EL-Höchstgrenze. EL-Bezüger, welche zu Hause leben, sollen mit EL nicht ein grösseres Einkommen haben als Personen, welche in einer durchschnittlichen Einkommensgruppe erwerbstätig sind.
3. Wir fordern, dass der Lebensbedarf für EL-Beziehende zu Hause nur noch dem Preisindex und nicht mehr dem Lohnindex angepasst wird. Der Warenkorb des Lebensbedarfes darf sich nicht durch Inflation entleeren; eine Teilhabe an den Lohnentwicklungen ist jedoch zur Existenzsicherung nicht notwendig.

Die Vorschläge der FDP erfüllen mehrere Verfassungsaufträge: Die Selbstverantwortung (Art. 6 BV) wird konkretisiert, bei der Wohneigentumsförderung (Art. 108 Abs. 4 BV) werden die Interessen von Bedürftigen berücksichtigt und die Existenzsicherung (Art. 122a BV) wird garantiert. Im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes von Art. 5a BV können die Kantone im Bereich der Krankenkassenprämie selber entscheiden.

Schliesslich werden mit diesen Massnahmen keine Notlagen geschaffen, welche gestützt auf Art. 12 BV zur wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

Die FDP-Liberale Fraktion hat am 11. September 2012 den Vorstoss [12.3677](#) (Kein Blindflug bei den EL) eingereicht und eine EL-Reform gefordert. Wir sind enttäuscht, dass in einem milliardenschweren und sozialpolitisch wichtigen Gebiet jahrelang Machbares nichts getan wurde. Die FDP fordert den Bundesrat auf, endlich eine echte Reform der EL einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz